

Umgang mit Problemen bei der Einhaltung gesetzlicher/tarifvertraglicher Regelungen

- „Sobald für den Mitarbeiter eine Abweichung von einer arbeitszeitschutzrechtlichen Bestimmung absehbar wird (Überschreitung der Tageshöchstarbeitszeit, Unterschreitung der Mindestruhe- oder Mindestpausenzeit), hat er dies unverzüglich seiner Führungskraft bzw. dem von ihr benannten Stellvertreter mitzuteilen.
- Insbesondere hat der Mitarbeiter diese Mitteilung spätestens 45 Minuten vor dem Erreichen der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeitdauer zu machen, wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht absehen kann, dass er seine Arbeit vorher wird beenden können. Die höchstzulässige Arbeitszeitdauer für die einzelnen Dienste ist in einer Übersicht darzustellen und den Mitarbeitern bekanntzugeben.
- Die Führungskraft veranlasst im Fall einer Meldung durch den Mitarbeiter umgehend Maßnahmen zur Vermeidung einer solchen Abweichung.
- Sollte in einem Notfall oder außergewöhnlichen Fall eine Abweichung gemäß § 14 Abs. 1 ArbZG oder § 14 Abs. 2 Nr. 2 ArbZG erforderlich gewesen sein, sind von der Führungskraft deren Ursachen sowie die Gründe für die Erfolglosigkeit der ergriffenen Maßnahmen im Dienstplanprogramm zu dokumentieren.“

